



Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sind die Regelungen der PflAPrV zu begrüßen, die Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts steht in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die Umsetzung der an die Ausbildungsträger gestellten Anforderungen und Vorhaltungen führt zu einem nicht unerheblichen Organisations-, Abstimmungs- Koordinierungs- und Personalmehraufwand. Der Einsatz der Praxisanleiter wurde dadurch erhöht und erweitert, indem der Ausbildungsträger eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Praxisanleitungen der Trägereinrichtung und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen vorsieht (§ 9). Die Pflegeschule hat auch im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung durch eine Praxisanleitung in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die dort tätigen Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen (§ 5). Auch bedürfen die Praxisanleiter entsprechende Qualifikationen, wie die pädagogische Zusatzqualifikation und einer kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildung.

In der Umsetzung dieser Regelungen, die wir für überzogen halten, sehen wir einen deutlichen personellen Mehraufwand, der zum einen die Ausbildungskosten deutlich erhöht, zum anderen der Markt bereits ausgebildeten Praxisanleiterinnen und Anleiter wohl nicht hergeben dürfte.

Der Praktische Einsatz der Schülerinnen und Schüler, an den an der Ausbildung zu beteiligenden Einrichtungen, stellt die Krankenpflegeschulen vor einen erheblichen Koordinierungs- und Betreuungsaufwand. Auch die Entwicklung eines schulinternen Curriculums, welches immer auf dem aktuellen Stand zu halten ist, sehen wir als unnötigen Aufwand an. Es stellt sich die Frage, warum ein schulinternes Curriculum überhaupt erstellt werden muss, wenn doch die Vorgaben vom Bundesinstitut für Berufsausbildung ausgearbeitet und der Rahmenlehrplan vorgegeben wird. Ein individuelles Curriculum birgt die Gefahr der Abweichung und stellt die Gleichwertigkeit von Ausbildungszielen in Frage.

Weiter stellt sich die Frage warum eine Zwischenprüfung erforderlich erscheint, wenn sie für den weiteren Verlauf der Ausbildung keine Relevanz besitzt. Wenn schon der Aufwand einer Zwischenprüfung betrieben wird, sollte diese auch Relevanz für das weitere Ausbildungsziel haben. Ansonsten könnte sie ersatzlos entfallen.

Die Abschlussprüfung wird durch die drei Prüfblöcke und den hierzu beschriebenen Anforderungen an die Prüfenden ausgeweitet. Auch hier sehen wir einen erweiterten Mehraufwand, nicht nur der zeitlichen, sondern auch der personellen Ressourcen.

Es wäre anzuregen diejenigen Regelungen, die einen personellen Mehraufwand abzeichnen noch einmal zu überdenken und zu verschlanken.

Berlin, den 19. April 2018

Martin Schmid
Mitglied des VKD-Präsidiums